

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil 1

§§ 1 - 6 Generelle Bestimmungen und Vereinbarungen für alle Verträge.

§1 Geltungsbereich und Definition

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen i. S. d. § 14 BGB und Verbraucher und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der PM GROUP GmbH und aller aktuell und auch künftig mit ihr verbundenen Unternehmen (derzeit PM Blue GmbH, Profi Musik Handels GmbH, BBD210 GmbH, PM Equipment GmbH) nachfolgend PM Group und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge.
- (2) Sie werden vom Kunden mit Abschluss eines Vertrages mit der PM GROUP vollumfänglich akzeptiert und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Der Kunde akzeptiert, dass diese Regelungen entgegenstehenden Regelungen seiner AGB vorgehen. Individuelle Vereinbarungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Vertragspartner in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die PM GROUP diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (3) Sofern in diesen AGB von Textform die Rede ist, gilt als vereinbart, dass dieses Formerfordernis nicht erfüllt ist, sofern die Kommunikation der Willenserklärung ausschließlich über Messengerdienste wie „WhatsApp“ u.A. erfolgt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote der PM GROUP sind unverbindlich und verstehen sich als Offerte ad incertas personas.
- (2) Die „Auftragserteilung“ durch den Kunden bedarf der Textform (Email, Fax, Brief) und versteht sich als Angebot zum Abschluss eines Vertrages auf Grundlage der Offerte.
- (3) Die PM GROUP ist in der Entscheidung über die Annahme frei. Die Auftragsannahme durch die PM Group kann entweder durch eine Auftragsbestätigung, aber auch konkludent (durch schlüssiges Handeln) erfolgen.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die PM GROUP wird dem Kunden eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UstG ausstellen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle von Vertragspartnern gegenüber der PM GROUP geltend gemachten Zahlungsansprüche. Ohne Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung hat die PM GROUP das Recht, die Zahlung zu verweigern.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung für Leistungen der PM GROUP ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns fällig.

- (3) Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei der PM GROUP maßgeblich.
- (4) Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums, gerät der Kunde in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die PM GROUP behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.
- (5) Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

§ 4 Schadensersatzregelungen und Haftungsbeschränkungen

- (1) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die PM GROUP, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten / Kardinalpflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden und die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der PM GROUP.
 - a. Sachschäden : 2.500.000,- €
 - b. Personenschäden : 10.000.000,- €
 - c. Vermögenschäden: 100.000,- €
- (4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- (5) Eine Haftung der PM GROUP für Folgeschäden (insbesondere aber nicht ausschließlich für entgangenen Gewinn, Finanzierungsaufwendungen, Produktionsstillstand) ist ausgeschlossen.

§ 5 Verpflichtung zum Haftungsausschluss

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 4 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der PM GROUP zu vereinbaren. Soweit die PM GROUP infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die PM GROUP von Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 6 Formale Regelungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine Erweiterung der Leistungsumfangs (Nachtrag) Alle sonstigen Individualvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Gültigkeit zumindest der Textform. (Email, Fax, Brief).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der PM GROUP und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).
- (4) Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
- (5) Erfüllungsort für Planungs- und Vermietleistungen ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der PM Group, mit der der Kunde den Vertrag geschlossen hat. Für sonstige Werk- und Dienstleistungen der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung.
- (6) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz Sitz der jeweiligen Gesellschaft der PM Group, mit der der Kunde den Vertrag geschlossen hat. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im deutschen Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die PM GROUP ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil 2

§§ 7 – 16 Regelungen für die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Leistungen der PM GROUP. (Allgemeine Vermietbedingungen)

§ 7 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager der PM GROUP (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager der PM GROUP (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die PM GROUP oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 8 Gebrauchsüberlassung und Mängel

- (1) Bei den der PM GROUP vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
- (2) Die PM GROUP wird die Mietgegenstände von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 14:00 Uhr in ihrem Lager in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit der PM GROUP unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Textform.
- (3) Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und /oder gemäß § 13 zur Instandhaltung - einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. Die PM GROUP kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraums verlangen. Die PM GROUP kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
- (4) Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch der PM GROUP erfolglos geblieben ist oder die PM GROUP die Nachbesserung endgültig abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund

des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadensersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel der PM GROUP zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung jedoch nicht möglich war.

- (5) Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde der PM GROUP zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
- (6) Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
- (7) Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme von der PM GROUP empfohlenen und angebotenen Fachpersonen an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
- (8) Der Mieter ist verpflichtet auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände, etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch die PM GROUP erfolgt, hat der Mieter der PM GROUP zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Die PM GROUP haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 9 Transport

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet die PM GROUP nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt die PM GROUP den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden, kann die PM GROUP den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 4 AGB.
- (2) Lässt die PM GROUP den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der PM GROUP gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem die PM GROUP dem Kunden gegenüber gemäß § 6 zur Haftung verpflichtet ist.

§ 10 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

- (1) Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden

Gegenstände ohne Personal der PM GROUP angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

- (6) Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung, Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 11 Besondere Pflichten bei langfristig vermieteten Gegenständen

- (1) Soweit die vereinbarte Mietzeit mehr als einen Monat beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen.
- (2) Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und - soweit erforderlich - auch die Instandsetzung der Mietgegenstände sowie der Austausch von Verbrauchsmitteln (z.B. Leuchtmittel).
- (3) Der Kunde hat anfallende Sachkundigen und Sachverständigenprüfungen Sach- und Fachgerecht durchzuführen.

§ 12 Versicherung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- (2) Vereinbaren die PM GROUP und der Kunde, dass die PM GROUP die Versicherung übernimmt, hat der Kunde der PM GROUP die Kosten für die Versicherung zu erstatten.

Übernimmt die PM GROUP die Versicherung nicht, hat der Kunde der PM GROUP den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen

§ 13 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, die PM GROUP unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre der PM GROUP zuzuordnen sind

§ 14 Rückgabe der Mietgegenstände

- (1) Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager der PM GROUP während des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich

auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

- (2) Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager der PM GROUP abgeschlossen. Die PM GROUP behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
- (3) Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat dies der Kunde der PM GROUP unverzüglich, in Textform, anzuzeigen. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Die Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass für jeden Tag, bis zur Rückgabe, der jeweilig übliche Tagesmietpreis der PM GROUP als vereinbart angenommen wird.
- (4) Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Vermietgegenständen hat der Kunde der PM GROUP die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Rechtsverfolgungskosten, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.
- (5) Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde der PM GROUP den Wiederbeschaffungswert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass die PM GROUP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 15 Vergütung

- (1) Vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Regelungen gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste der PM GROUP aufgeführte Tagesmietpreis, Km-Preis und Stundensatz als vereinbart. Die Preisliste kann auf Wunsch im Büro der PM GROUP angefordert oder eingesehen werden.
- (2) Sofern nicht individualvertraglich abweichend vereinbart berechnet sich die Vergütung für Leistungen welche als Dienst- oder Werkleistungen durch die PM GROUP erbracht werden nach den für die Leistungserbringung benötigten Mannstunden.
- (3) Ist in Verträgen für Leistungen oder Materialien, die Höhe des Entgelts nicht geregelt und ergibt sich dieses nicht aus der Preisliste der PM GROUP, gilt ein angemessenes, in der Branche übliches Entgelt als vereinbart.
- (4) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung für Leistungen der PM GROUP ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns fällig.

- (5) Die Stundung der Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zum Ende des Mietzeitraums oder eines anderen Datums bedarf nicht der Textform, muss aber eindeutig zwischen den Parteien vereinbart werden.

§ 16 Kündigung des Mietvertrages/Stornierung durch den Kunden

- (1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor dem ersten Miettag) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (Email, Fax, Brief).

Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß folgender Staffel als Schadenersatz an die PM GROUP zu zahlen:

- a. Stornierung 20 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
20% von der Gesamtsumme
 - b. Stornierung 10 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
50% von der Gesamtsumme
 - c. Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
80% von der Gesamtsumme.
- (2) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Mitteilung bei der PM GROUP maßgeblich. Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass der PM GROUP kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die PM GROUP zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die PM GROUP kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (4) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in Abs. 1-3, aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. Zugunsten der PM GROUP liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- a. der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - b. der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.
 - c. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis derart in Verzug ist, dass eine Zahlung des Auftrages gefährdet erscheint.

- (5) Die Parteien vereinbaren, dass Ausfall oder ein Verbot der Produktion, für die das Material eingesetzt werden soll, gleich aus welchem Grund, keinen wichtigen Grund im Sinne des BGB darstellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil 3

§§ 17 – 23 Regelungen für Werk oder Werklieferungsleistungen der PM GROUP

§ 17 Leistungsgegenstand und Art der Leistungserbringung

- (1) Die PM GROUP erbringt für den Kunden Werkleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik incl. Planungs-, Dokumentationsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien in Textform festgelegt.
- (2) Die PM GROUP wird die ihr obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten in enger fachlicher Abstimmung mit dem Kunden und anderer am Projekt beteiligter Personen erfüllen. Sie ist jedoch als Unternehmer bezüglich der arbeitstechnischen Erbringung der Werkleistung unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden statt. Ein Arbeitsverhältnis kommt nicht zustande.
- (3) Die PM GROUP muss die Leistung nicht persönlich erbringen. Es ist ihr gestattet weitere Dienstleister zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Die Auswahl und die Art der Beauftragung liegt im alleinigen Ermessen der PM GROUP.
- (4) Die PM GROUP wird sich vor Beginn der Ausführung vom Zustand der Veranstaltungsstätte überzeugen, um festzustellen, ob sie ihre Leistungen ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel erbringen kann. Sie muss diesbezüglich durch den Betreiber, den Veranstalter, den Kunde oder einen hierzu ermächtigten Vertreter in die Veranstaltungsstätte ein- und unterweisen werden und verpflichtet sich, die von ihr beauftragten Dienstleister entsprechend einzuweisen, bzw. durch eine hierzu befähigte und ermächtigte Person einweisen zu lassen.
- (5) Der Kunde hat der PM GROUP die für die Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die PM GROUP wird die ihr für die Ausführung ihrer Arbeiten übergebenen Unterlagen nach Erhalt prüfen und hat das Recht die Leistungserbringung zu verweigern sofern diese nicht vollständig sind. Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Werkleistung gilt als vereinbart, wenn der Kunde die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben der PM GROUP nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.
- (6) Sofern nicht abweichend vereinbart ist es ist die Aufgabe des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass auf der jeweiligen Produktion die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 8 ArbSchG durchgeführt wird und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die PM GROUP wird ihn hierbei im Rahmen der eingeräumten Organisations-, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse unterstützen und den Weisungen der verantwortlichen Koordinationspersonen des Kunden Folge leisten.
- (7) Die PM GROUP wird ihre Arbeiten so durchführen, dass andere an der Produktion tätige Unternehmer und ihre Mitarbeiter nicht behindert oder gefährdet werden. Der Kunde hat

dafür Sorge zu tragen, dass gleiches auch die PM GROUP durch anderen an der Produktion beteiligte Personen die Arbeiten der PM GROUP nicht behindern oder die Personen gefährden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen. Für Verzögerungen, die sich auch nur mittelbar auf Fremdeinwirkung zurückführen lassen, kann die PM GROUP nicht zur Verantwortung gezogen werden. Für der PM GROUP eventuell durch andere Projektteilnehmer entstandene Schäden wird der Kunde aufkommen.

§ 18 Gewährleistung

- (1) Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert die PM GROUP innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Kunde lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- (2) Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i. S. d. § 633 II 1 BGB, kann der Kunde, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (3) Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet die PM GROUP nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Absatz 2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten der PM GROUPs oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab Abnahme des Werkes, längstens jedoch bis zu seinem bewussten Rückbau oder Umbau.
- (5) Im Falle eigenmächtiger Änderungen und/oder Bearbeitungen des Werkes durch den Kunden, oder seiner Erfüllungsgehilfen sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Kunde verpflichtet, der PM GROUP umgehend eine Mängelrüge zumindest in Textform (Email/Brief/Fax. etc.) – unter genauer Angabe der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Kunde sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz.
- (7) Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Stunden nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.

§ 19 Verzug, Unmöglichkeit

Gerät die PM GROUP in Verzug und wird auch eine vom Kunden bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Kunde lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Die PM GROUP haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

§ 20 Eigentums- und Urheberrechte

- (1) Werden im Rahmen der Auftragsausführung von der PM GROUP Zeichnungen oder Modelle hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.
- (2) Der PM GROUP stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
- (3) Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Planungsarbeiten, sowie Showprogrammierungen und Medieninhalte), ist der Kunde auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.
- (4) Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software, oder Showprogrammierungen umfasst, räumt die PM GROUP dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem für das konkrete Projekt zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Daten zu nicht projektbezogenen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PM GROUP und sind gesondert zu vergüten.
- (5) Für den Fall, dass die PM GROUP nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden konstruiert, programmiert und/oder montiert, übernimmt die PM GROUP keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Kunde gegenüber behauptet, wird der Kunde die PM GROUP hierüber unverzüglich unterrichten.

§ 21 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart.
- (2) Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als einen Kalendermonat, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Die PM GROUP wird in diesen Fällen Abschlags bzw. Teilleistungsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind.
- (3) Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PM GROUP. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

§ 23 Kündigung/Stornierung eines Werk-/Werklieferungsvertrages

- (1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor Beginn der Leistungserbringung) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich.
- (2) Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß folgender Staffel als Schadenersatz an die PM GROUP zu zahlen:
 - a. Stornierung 20 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 20% von der Gesamtsumme
 - b. Stornierung 10 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 50% von der Gesamtsumme
 - c. Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 80% von der Gesamtsumme.
- (3) Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. (E-Mail, Fax, Brief).
- (4) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Mitteilung bei der die PM GROUP maßgeblich. Wurde bereits mit der Planung begonnen, nicht jedoch mit der Umsetzung, obliegt es der der PM GROUP zu entscheiden, ob dies noch als Stornierung oder als Kündigung zu werten ist.
- (5) Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass der PM GROUP kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

- (6) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die PM GROUP zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die PM GROUP kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (7) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1-4 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (8) Zu Gunsten der PM GROUP gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn
 - a. der Kunde Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - b. der Kunde Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten die nach Ansicht der PM GROUP nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.
 - c. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis derart in Verzug ist, dass eine Zahlung des Auftrages der PM GROUP gefährdet erscheint.
 - d. Die Parteien vereinbaren, dass Ausfall oder ein Verbot der Produktion, für die das Material eingesetzt werden soll, gleich aus welchem Grund, keinen wichtigen Grund im Sinne des BGB darstellt.

§ 24 Rücktritt vom Werkvertrag

Die PM GROUP behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung der PM GROUP auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Kunde vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat. Im Zweifel, ob es sich um eine Kündigung oder den Rücktritt von einem Werkvertrag handelt wird der Rücktritt angenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil 4

§§ 25 - 28 Regelungen für Dienstleistungen

§ 25 Leistungsgegenstand und Art der Leistungserbringung

- (1) Die PM GROUP erbringt für den Kunden Dienstleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik incl. Planungs-, Dokumentationsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien in Textform festgelegt.

- (2) Die PM GROUP wird die ihr obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten in enger fachlicher Abstimmung mit dem Kunden und anderer am Projekt beteiligter Personen erfüllen. Sie ist jedoch als Unternehmer bezüglich der arbeitstechnischen Erbringung der Dienstleistung unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden statt. Ein Arbeitsverhältnis kommt nicht zustande.
- (3) Die PM GROUP muss die Leistung nicht persönlich erbringen. Es ist ihr gestattet weitere Dienstleister zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Die Auswahl und die Art der Beauftragung liegt im alleinigen Ermessen der PM GROUP.
- (4) Die PM GROUP wird sich vor Beginn der Ausführung vom Zustand der Veranstaltungsstätte überzeugen, um festzustellen, ob sie ihre Leistungen ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel erbringen kann. Sie muss diesbezüglich durch den Betreiber, den Veranstalter, den Kunde oder einen hierzu ermächtigten Vertreter in die Veranstaltungsstätte ein- und unterweisen werden und verpflichtet sich, die von ihr beauftragten Dienstleister entsprechend einzuweisen bzw. durch eine hierzu befähigte und ermächtigte Person einweisen zu lassen.
- (5) Der Kunde hat der PM GROUP die für die Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die PM GROUP wird die ihr für die Ausführung ihrer Arbeiten übergebenen Unterlagen nach Erhalt prüfen und hat das Recht, die Leistungserbringung zu verweigern sofern diese nicht vollständig sind.
- (6) Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Dienstleistung gilt als vereinbart, wenn der Kunde die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben Die PM GROUP nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.
- (7) Soweit der Kunde eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat der Kunde entstehende Wartezeiten die PM GROUP-Mitarbeiter gemäß der jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.
- (8) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist es die Aufgabe des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass auf der jeweiligen Produktion die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 8 ArSchG durchgeführt wird und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die PM GROUP wird ihn hierbei im Rahmen der eingeräumten Organisations- Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse unterstützen und den Weisungen der verantwortlichen Koordinationspersonen des Kunden Folge leisten.
- (9) Die PM GROUP wird ihre Arbeiten so durchführen, dass andere an der Produktion tätige Unternehmer und ihre Mitarbeiter nicht behindert oder gefährdet werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass gleiches auch die PM GROUP durch anderen an der Produktion beteiligte Personen die arbeiten der PM GROUP nicht behindern oder die Personen gefährden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen. Für Verzögerungen, die sich auch nur mittelbar auf Fremdeinwirkung zurückführen lassen, kann die PM GROUP nicht zur Ver-

antwortung gezogen werden. Für der PM GROUP eventuell durch andere Projektteilnehmer entstandene Schäden wird der Kunde/- in aufkommen.

§ 26 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung wird projektbezogen oder bei längerfristigen Projekten monatlich in Rechnung gestellt.
- (2) Die genannten Verrechnungssätze verstehen sich am Projekteinsatzort. Reisekosten werden erstattet, wenn Mitarbeiter Der PM GROUP Dienstreisen, die vom Kunden jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführt. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind in diesen Fällen mit vollem Stundensatz zu vergüten.

§ 27 Schutzrechte, Nutzungsrecht

- (1) Die PM GROUP räumt dem Kunden an dem Vertragsgegenstand soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart ein zeitlich unbeschränktes und übertragbares Recht zur Nutzung der vertraglichen Arbeitsergebnisse ein.
- (2) Soweit Arbeitnehmererfindungen durch Mitarbeiter der PM GROUP geschaffen werden, wird die PM GROUP den Kunden rechtzeitig darüber informieren, damit der Kunde entscheiden kann, ob er auf einer Inanspruchnahme der Erfindung durch die PM GROUP besteht. Verlangt der Kunde die Inanspruchnahme, so ist ihm ein kostenloses, ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Benutzungsrecht an der Erfindung einzuräumen, sofern eine etwaige an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung von dem Kunden übernommen wird.

§ 28 Kündigung/Stornierung eines Dienstvertrages

- (1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor Beginn der Leistungserbringung/dem ersten geplanten Einsatztag) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. (E-Mail, Fax, Brief)
- (2) Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß folgender Staffel als Schadenersatz an die PM GROUP zu zahlen:
 - a. Stornierung 20 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
20% von der Gesamtsumme
 - b. Stornierung 10 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
50% von der Gesamtsumme

- c. Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
80% von der Gesamtsumme.
- (3) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Mitteilung bei der PM GROUP maßgeblich. Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass der PM GROUP kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die PM GROUP zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die PM GROUP kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (5) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1-4 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (6) Zu Gunsten der PM GROUP gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn
- a. der Kunde Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - b. der Kunde Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten die nach Ansicht der PM GROUP nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.
 - c. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis derart in Verzug ist, dass eine Zahlung des Auftrages der PM GROUP gefährdet erscheint.
 - d. Die Parteien vereinbaren, dass Ausfall oder ein Verbot der Produktion, für die das Material eingesetzt werden soll, gleich aus welchem Grund, keinen wichtigen Grund im Sinne des BGB darstellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil 5

§§ 29 - 36 Regelungen für die Überlassung von Arbeitnehmern

§ 29 Allgemeines zur Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die PM GROUP sichert ihrem Vertragspartner, im folgenden Kunde genannt, zu über die nach § 1 Abs. 1 AÜG erforderliche Erlaubnis der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung zu verfügen.
- (2) Zwischen dem Kunden und den überlassenen Arbeitskräften wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte bleibt in jedem Fall die PM GROUP. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht berechtigt, mit befreiender Wirkung vom Kunde

Lohnvorschüsse oder andere Zahlungen gleich welcher Art für die PM GROUP entgegenzunehmen.

- (3) Die PM GROUP ist nicht zur Überlassung von Arbeitskräften verpflichtet, wenn der Betrieb des Kunden bestreikt wird. Für den Fall, dass der Betrieb des Kunden bestreikt wird, wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, dass die PM GROUP gesetzlich verpflichtet ist, ihre Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Arbeitsleistung beim Kunden zu verweigern.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter der PM GROUPs nicht in unzulässiger Weise (§§ 1 UWG, 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist der PM GROUP zum Schadensersatz verpflichtet.
- (5) Kommt zwischen dem PM GROUP Mitarbeiter und dem Kunden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen während des Projekteinsatzes oder bis zu drei Monate danach ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis zustande, schuldet der Kunde eine angemessene Vermittlungsprovision, fällig mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages und zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Die Vermittlungsprovision beträgt bei Übernahme in den ersten 12 Monaten ab Einsatzbeginn 25 % des zwischen Kunde und übernommenen Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresgehaltes. Nach 12 Monaten Überlassung reduziert sich die Vermittlungsprovision auf 15% und nach 24 Monaten auf 10%.

Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden. Die Vermittlungsprovision wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung von Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ab Vorstellung ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt. Der Kunde hat Die PM GROUP den Beschäftigungsbeginn unter Angabe des Bruttojahresgehaltes unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu belegen.

§ 30 Auswahl der Arbeitskräfte

- (1) Die PM GROUP verpflichtet sich, nur für die jeweilige Aufgabe qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese wählt sie in eigener Verantwortlichkeit aus und steht dafür ein, dass sie die durchschnittlich fachlich formalen Voraussetzungen für die in Aussicht genommene Tätigkeit erfüllen. Sollte Die PM GROUP in begründeten Fällen den Austausch von Mitarbeitern für erforderlich halten, so teilt sie dies dem Kunden rechtzeitig mit und sorgt dafür, dass ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Erweist sich ein Mitarbeiter der PM GROUP als ungeeignet, hat der Kunde die PM GROUP unverzüglich darüber zu unterrichten, damit im beiderseitigen Interesse ein anderer, geeigneter Mitarbeiter bestimmt werden kann.
- (2) Sollte der Austausch eines Mitarbeiters der PM GROUP erforderlich werden, ohne dass ein geeigneter anderer Mitarbeiter von Die PM GROUP gestellt werden kann, ist jede Seite zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 31 Weisungsrecht

- (1) Während des Arbeitseinsatzes steht das Weisungsrecht gegenüber dem Mitarbeiter dem Kunden zu.
- (2) Der Kunde darf jedoch keine Weisungen erteilen, die in die Vertragsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zu der PM GROUP eingreifen würden.
- (3) Daneben bleibt das Weisungsrecht der PM GROUP bestehen. Im Falle widersprüchlicher Weisungen geht das Weisungsrecht Der PM GROUP vor.

§ 32 Arbeitszeiten

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, das Arbeitszeitgesetz einzuhalten.
- (2) Er hat die Mitarbeiter Der PM GROUP darüber hinaus vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in deren Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, zu unterrichten sowie sie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Kunde hat die Mitarbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Er verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter Der PM GROUP dem Arbeitsschutzrecht entsprechend durch den Betriebsarzt laufend betreut werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kunde. Bei einem Arbeitsunfall hat der Kunde Die PM GROUP unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der Kunde geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den überlassenen Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität schützen.
- (4) Der Kunde wird seinen Informationspflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nachkommen und die überlassenen Mitarbeiter über zu besetzende Arbeitsplätze im Unternehmen des Kunden sowie dessen verbundene Unternehmen durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter Stelle im Betrieb informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, den überlassenen Mitarbeitern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten unter den gleichen Bedingungen, wie vergleichbaren Arbeitnehmern in seinem Betrieb zu gewähren.

§ 33 Schutzrechte

Ist das Ergebnis der Tätigkeit eines überlassenen Arbeitnehmers eine patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung oder ein technischer Verbesserungsvorschlag, im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, erhält der Kunde gem. § 11 Abs. 7 AÜG in Verbindung mit dem Arbeit-

nehmererfindungsgesetz die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Erfüllung der Pflichten. Eine im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu zahlende Vergütung ist an die PM GROUP zu entrichten (und wird von der PM GROUP im Rahmen der Lohnabrechnung an den Mitarbeiter weiter geleitet).

§ 34 Haftung im Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis

- (1) Die PM GROUP haftet lediglich für die Auswahl der überlassenen Mitarbeiter, nicht jedoch für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben, es sei denn, die PM GROUP hat die Unvollständigkeit oder Unwahrheit dieser Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- (2) Die PM GROUP haftet nicht für die ordnungsgemäße Arbeitsleistung oder sonstiges Handeln oder Verhalten der überlassenen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden. Ist ein mangelhaftes Arbeitsergebnis zurückzuführen auf eine schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Mitarbeiters, beschränkt sich die Haftung Der PM GROUP auf Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung Der PM GROUP gem. § 31 Abs. 1 beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Auswahlverschulden. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen.

§ 35 Vergütung, Arbeitszeitzachweise

- (1) Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Abgerechnet wird nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen. Grundlage der Abrechnung sind die vom Kunden gegengezeichneten und überprüften Arbeitszeitzachweise der Mitarbeiter der PM GROUP.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die vom Mitarbeiter der PM GROUP eingereichten Stundenzettel geprüft und gegengezeichnet werden. Werden Einwände gegenüber der PM GROUP nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen schriftlich erhoben, gelten die Stundenzettel als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird bei Einreichung der Stundenzettel jeweils auf den Beginn der Frist sowie auf die Konsequenzen erneut hingewiesen.
- (3) Treten nach Vertragsschluss Lohnerhöhungen ein, erhöht sich der vereinbarte Stundensatz prozentual entsprechend. Bei einer Erhöhung von mehr als 5% p.a. ist für den Teil, der 5% überschreitet, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden zu treffen.
- (4) Die PM GROUP behält sich zudem eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn die Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden oder wenn

andere Umstände eine Kostensteigerung verursachen, die die PM GROUP nicht zu vertreten hat.

- (5) Die jeweiligen Stundensätze verstehen sich am vereinbarten Einsatzort. Reisekosten sind vom Kunden zu erstatten, wenn Mitarbeiter der PM GROUP Dienstreisen, die vom Kunden jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind mit dem vollem Stundensatz zu vergüten.

§ 36 Kündigung von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen

- (1) Ein Arbeitnehmerüberlassungs(rahmen)vertrag kann von jeder Vertragspartei in den ersten 6 Monaten mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich gekündigt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Die Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der PM GROUP erklärt wird. Der Mitarbeiter ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, so dass eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung die Kündigungswirkungen nicht auslöst.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die PM GROUP zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die PM GROUP kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (3) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1-2 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Zu Gunsten der PM GROUP gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn
- a. der Kunde von dem überlassenen Arbeitnehmer Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten die nach Ansicht der PM GROUP oder des überlassenen Mitarbeiters nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.
 - b. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis derart in Verzug ist, dass eine Zahlung des Auftrages der PM GROUP gefährdet erscheint.